

Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen

2018	Verkündet am 29. Juni 2018	Nr. 143
------	----------------------------	---------

**Ordnung zur Änderung der fachspezifischen Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang „Lehramt an Beruflichen Schulen“
an der Universität Bremen
vom 1. Juli 2014, zuletzt geändert am 20. Juni 2017**

**hier: Anlage 2-5 Regelungen für das Zweifach Chemie
inkl. der fachdidaktischen Anteile**

Vom 30. Mai 2018

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs 2 (Biologie/Chemie) hat auf seiner Sitzung am 30. Mai 2018 gemäß § 87 Nummer 2 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i.V.m. § 62 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Bremischen Hochschulgesetzes vom 8. Mai 2018 (Brem.GBl. S. 168), folgende Änderungsordnung beschlossen:

Diese fachspezifische Prüfungsordnung gilt zusammen mit dem Allgemeinen Teil der Prüfungsordnungen für Masterstudiengänge (AT MPO) an der Universität Bremen vom 27. Januar 2010 in der jeweils gültigen Fassung.

Artikel 1

Die Anlage 2-5 Regelungen für das Zweifach Chemie inkl. der fachdidaktischen Anteile zur fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an Beruflichen Schulen“ an der Universität Bremen vom 23. Juni 2014 (Brem.ABl. S. 1363), zuletzt berichtigt am 17. März 2016 (Brem.ABl. S. 200), erhält folgende Fassung:

Die Tabelle 1 zur Anlage 2-5 Regelungen für das Zweifach Chemie erhält folgende neue Fassung:

K.-Ziffer	Modultitel	CP	MP/TP/KP
AIC	Allgemeine Chemie	9	KP
AC-L	Anorganische Chemie für Lehramt	12	KP
OC-L	Organische Chemie für Lehramt	6	MP
OCP-L	Organisch-chemisches Praktikum	6	KP mit PVL
PC-L	Physikalische Chemie für Lehramt	9	KP
Mak	Makromolekulare Chemie	3	MP
CD1	Chemiedidaktik 1	6	MP
CD2 BS	Chemiedidaktik 2 für das Lehramt an beruflichen Schulen	9	MP

CP: Credit Points, P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul, MP: Modulprüfung, TP: Teilprüfung, KP: Kombinationsprüfung (bestehend aus Prüfungs- und Studienleistungen), PL: Prüfungsleistung (= benotet), SL: Studienleistung (= unbenotet);

Artikel 2

(1) Diese Ordnung zur Änderung der Anlage 2-5 „Regelungen für das Zweifach Chemie“ zur fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an Beruflichen Schulen“ tritt nach der Genehmigung durch die Rektorin oder den Rektor am 1. Oktober 2018 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht. Sie gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2018/19 ihr Studium im Zweifach „Chemie“ im Masterstudiengang „Lehramt an beruflichen Schulen“ aufnehmen.

(2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2018/19 ihr Studium im Zweifach „Chemie“ im Masterstudiengang „Lehramt an beruflichen Schulen“ begonnen haben, wechseln in die vorliegende Ordnung, wenn sie das Modul „Organische Chemie Praktikum Komplementär“ absolviert haben. Die erbrachten Leistungen werden anerkannt. Mit dem erfolgreichen Abschluss des Moduls „Organische Chemie Praktikum Komplementär“ gilt die Prüfungsvorleistung als erbracht.

(3) Studierende, die vor dem Wintersemester 2018/19 ihr Studium im Zweifach „Chemie“ im Masterstudiengang „Lehramt an beruflichen Schulen“ begonnen haben und für die Absatz 2 nicht zutrifft, verbleiben in den Regelungen zum Zweifach „Chemie“ vom 1. Juli 2014, zuletzt berichtigt am 17. März 2016. Sie wechseln nach Absolvierung des Moduls „Organische Chemie Praktikum Komplementär“ gemäß Absatz 2 in die vorliegende Ordnung.

Genehmigt, Bremen, den 21. Juni 2018

Der Rektor
der Universität Bremen